

1774

Amum Lemlin d. 10. May 1774.

11

Ich habe Isaac Gumpelitzers et Compagnie. Benigt Maybey
 von jungen Juden Mayra Amigo Bispa et Compagnie Temeova
 A wulche gestaltum selbter auf Antwort Allegati sub lit A
 mit gundacht geizern Gungelitzern unren Contract sub dato
 4. Augles 1773. geschlossen, und zu verfahren befohren
 die angekommene Lieferung von fime Gungelitzern
 Graf. Camer neuen Cass sub dato forsbury den 13. Augles
 B. 1773 ut lit B. auf 100 Metzen Linn: sub ist. Linn, d. h.
 d. h. und gesten gegen ihre fubriktion von 24
 abradie ungeschulische Esits Gubise von jedem Metzen
 bewirkt haben. Dalesen Mayra Amigo et Bispa in
 dem allfime sub lit C. beigefolgenden den 19. Augles 1773.
 an Ihre Gungelitzers und Linn: Heriben von d. h.
 nicht allein unbilligt, sondern auf gubstern in gubstern.
 dem haben, das Sie bey der Camer Gungelitzern
 His instructus Gungelitzers habe sich in septembri darauf
 zu dem Mayra Amigo neuen Temeovar beyben und
 darob die bestage abgefalten, und wie es sich mit
 Mayra Amigo Bispa et Compagnie in der stunde, sich
 nachmalen neuen Lemlin mit dem Abraham Amigo beyben
 und zu Lemlin nach 8 tage dem Linn: fest abgewartet,
 nachmalen aber mit der Belgrader Obrigkeit unren Contract
 zu stellen gubst, da ab aber nicht unbillig war,
 sich d. h. in der stunde, das Sie zu dem Expressen
 zu der Arme zum Graf Vezir die stunde stunden wollten
 wulche auf gubstern, nachdem die unren stunde
 d. h. Isaac Joab und Isaac Amanda auf gubstern
 n. h. mit unren Vollmacht unter der Mayra
 Amigo et Gungelitzers festigung befohren werden:
 selben den Camer Cass sub B. abgeben, und ab
 dem zum Graf Vezir abgestellt.
 Wungelitzers in Ordnung hastig a. c. gegen die
 wulche unren stunde, und befohren, das die
 Contract unren bestigung unren stunde
 Gungelitzers habe sich auf die stunde
 nicht belasten können?
 d. h. April d. h. unren abradie in German



an Doll mit Contract, welchen aber der Abraham
Amigo übernommen, und ob es zwar zwar Gumpolitz
war im Avo d'Avon gegeben, dessen d'Amigo
gläubwürdige Abschrift d'Avon zugeht.

D. D. d'Avon war das alles sub lit. D. angeben
Frieden zwischen Gl. Christen und Comendanten
jüdischen, und also gleich unterhandelt worden, das
zwischen 10 Tagen vor dem Accord 30 Meilen groß
abgeschickt werden sollen.

Der Herr von der Mayr Amigo et Cosue auf dem
oballegirten Contract sub lit. A. war nicht gebunden
denn Gumpolitz durch eine gewisse Zeit
in Suspense unter einer anfallenden Gossierung
gelassen in nachsicht. Und d'Avon bestirzt
D'Avon d'Avon Gumpolitz, womit gewisse
Denn dem bestirzten Contract zu Folge unterschrieben
und der Mayr Amigo et Cosue dem Contract nach
zu d'Avon gewisse Handhabung der selben
werden möge.

Exceptio. Das prämissis excipitur der Mayr Amigo Cosue et
Compagnie, welcher gestaltan die dem Gumpolitz
zwar dem Contract sub lit. A. getroffen, nachdenn
aber Gumpolitzzeit in Maß mit dem Gold,
welche die d'Avon wegen Accord zum groß Dezie
abgeschickten Expressen auf d'Avon und gewisse
Expensen anticipieren müssen, pro sua parte auf dem
Linnung, und ob es zwar zwei Briefel ist Allegata

P. S. sub lit. C. et F. in Copia anbrufen, auf diese Briefel
ausgeschickt hat, gegen d'Amigo diese auf dem
L. H. lit. E. zu, wie ein dritter Briefel, auf welchen gelte
von Abraham Amigo 480 empfangen, nicht accepto
- hat worden.

Da wir hier nun aber der Mayr
Amigo et Cosue mit dem Gumpolitz in Contract
einbringen; so würden die auf dem dem
Contract nicht abgestanden sein, wenn Gumpolitz
nicht abgestanden, da der fernan gedient

2^o In tenore Contractus sub lit A § 2^o angelobte
Finlaag zu 25. Vergunstigen Füllern. Irigze
maßten aben

3^o Exipientem Amigo Mayor et hunc son in Gori
1773. den Finlaag zu Ausfuß ad Turicum, welche
son in Gori 1773 aus dem Banat-herzogthum, gegen
Blosser Esito Gebüß geyestanden wart, ange-
fangen, und es zu wissen, ob die eing Contract
lassen werden, so viel risicuel, zu wissen die
mit was ^{Hand} System der Gungolihers mit Camrad
in Gori von ihm gegen augenscheinlichen Schaden
dromastern ab Camrad geyestell worden Lente?

Wohlen nun der das ymoeste Temesvarer. Patriarch
Jo. Joseph Antoni Kullerer in der Compagnie
der Mayor Amigo et hunc begriffen; Er
erklärte sich gultes ferner, daß er von dem
Contractum gar nicht wissen wollen, und eben
deshwegen seinen gulten nicht unterschreiben
ferner exipiendo:



der sich Gungolihers habe ihm Jo. Kullerer gegen Amigo
Mayor eingelassen, und denselben den Contract
ad Turicum angetragen, unter der Erklärung, daß
er von dem Juden Osnepinor bedelmäßig
wäre, sich dieselbe mit ihm einzubestehen,
und da Osnepinor wolle mit ihm selbst die
seltb stempfen, Osnepinor was Exipient
deshwegen sein Abriß von Wien auf 4. Tage
versetzen, habe er dann mit dem Osnepinor
nicht sprechen können, und daher von dem
abgangem, und dem Jacob Amigo die sol-
maß hinterlassen, daß er auf gultes Art mit
Osnepinor auf 100 Mark den Contract gegen 24
extra Gebüß einen Contract stempfen mochte,
an Fall dessen habe sich aber Jacob Amigo
mit dem Gungolihers wegen ertrahendo nicht
eingelassen, und der Gungolihers nach



vnsz Demesvar ystomru, d'fue Gho Pultere,
 den Contract d. gna unterschriefft worden, und
 wofen pulter uben nach ynaner Durchlofung
 mit bewagung zu unterschreiben vng Anstand
 geschrien, als das sie sich mit Baguabell
 selber d'xmoij § 8. in prius genstigen Gant-
 slung satte Horen mussen, mit wofen die
 Vorabredung mit Vollmacht nicht ware, sich mit
 dem Gumpolitzer yndem Ostromer in
 Contract einzulassen.

vor all diesem ware die Excipient nicht ymmer,
 den Gumpolitzer warden mit prius Camraden
 geschlossenen Compagnie nicht unterschrieben, in
 der Gostung: das die vinn Contract vnsz grossen
 Anstand mit der Belgrader Obrigkeit geschrien,
 und der Gumpolitzer mit der Finlay nachkomme
 worden. Die satten auf vnterstandlich Gistung
 Expressen in das turck Lager zum grossen
 das Accord selber geschick, den Finlay
 auf vnterstandlich schon in den 1770 an-
 geschrieben, vnsz das Gumpolitzer vinn
 Comitz auf den Expressen, oder den Finlay,
 wie Major Amigo bereits excipienten vnter
 Gistung.

All diesen ofngewusst wart Gumpolitzer, vnter
 demselben die Expressen geschick, das die
 ferman wegen der Einfuhrung kommen werde,
 den Finlay und den vnterstandlich nicht bringen:
 wollten, das die dem die sie Pultere
 dem Gumpolitzer den d. Mathia. d. 7. von
 dem vnterstandlich Gostung auf dem Camraden
 vnterstandlich lassen.

Dann demnach der Gumpolitzer obangewand-
 ten muzzent nicht ein mal die Finlay auf
 die vnterstandlich a proportionen, zu geschreiben
 vnterstandlich zu folgen das Contract auf dem
 Finlay maffen kommen, vnter ofngewusst

9 d'vnterstandlich vnterstandlich
 Amigo vnterstandlich
 vnterstandlich d.

Das Schreiben in Ambr. 1773. worden abgestrichen
Expressen mit Zustimmung der Regierung selber
kommen, und dieselbe von H. Kuller aus drück-
lich erinnert worden; so wüßte H. Kuller
nicht, mit was Frey Lust der Gumpolitzer
verlangt hätte, mit Ihm und seines Compagno
im Camrad zu werden, nachher aber
die contrahirte Kraft zu verlangen, das
es an der Seite der Handlung nämlich der
Freilich geinere Seite gescheh solt.

Und obgleich Gumpolitzer Klage nicht, daß
es auf die bloßen Worte der Expressen nicht
verlassen können; so habe ich es eo ipso
zu erkennen, daß es von der Camradtschaft
hinterstündlich abgestrichen, und wofür
hätte man binnen 10 Tagen 30 Melzen geben
sollten können? wann man in Voraus
nicht eingekauft hätte.



Haben Fernan verlangt, dieses wäre es
denn in der höchsten Gefahr, die es nicht
versteht, und es habe Ihm niemand gewußt,
dabon eine Abschrift zu nehmen, das Original
aber Ihm zu geben, wäre wider die Ordnung,
denn die Camradtschaft wäre es denn und
Landesfliegen worden, und müßte allhier
bleiben, zu dem, so habe ja der Gumpolitzer
zu geinere Befehl von Herrn Oberst
und Comendanten zu geinere Legation
eine Schrift, die das nämlich, was der Fernan
entfaltet, in Gander, und Abraham Amigo
habe Ihm den ganzen Inhalt des Fernans
zu wie Ihm gelien von Belgrad und in Spani-
sche Sprache überscriben würde, und ge-
maacht.

9
Der Fernan an
Contra



Colise manfouder der Enbl Isaac Gumpolitzer

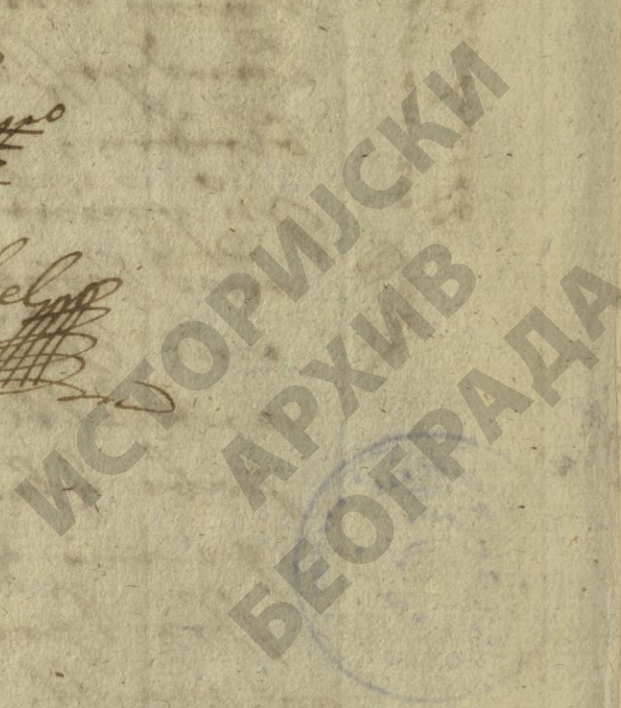
82 Gumpolitzer

politer Vorberuffen, und demselben die gegen-
 sitzigen Exceptiones vorgebrungen, wulche sich
 N. pro Replica auf das allhier sub lit. B. an-
 gebogene Off. Anbringen beruffet, so wurde
 erwideret: dasz es ein Replica quo ad puncta
 in iii. h. nicht begriffen sind, mündlich nicht
 antworten könnte, Eitelich sich demnach einen Bro-
 =tocoll extract, um morgen die 10. Uhr fürüber
~~der gegen~~ schriftlich antworten zu können.
 Der gegenseitig erklärten dagnyone dasz da es
 mündlich grantwortet, haben Bitte, die zur münd-
 lichen Verantwortung zu versalten, dann es
 wüßte ohne ursach und unständlicher fürüber
 schriftlich zu antworten.

Ex Comessione deliberatum
 Das gegen die polle sub h. von Obersten und
 Comendanten Hofes Zufriedung aufgesetzt
 werden.

Damit die Session geschlossen wurde. In
 quorum fidem sigl. semlin ut supra.

J. Schrenker
 Hauptkellner Hof
 v. Provinzialh
 v. v. v. v. v.
 Joannes Bythel
 Luc. Synodus loci



mit Anfang d. 4. ~~ten~~ Aug. 1779. unterschrieben ist, von
 von annulliert worden ist, worin die
 Gungelichen mit dem Verstorbenen Verfaß
 in Tempore nicht aufgehoben; Die gelle
 dingsi Verfaß dem dem Vergleich Instru:
 :mento miserlich, indessen aber die
 zur zu Hand bringung der Vergleich
 Instrumenten für bindig ungenügend
 worden. In quorum fidei sigis
 semini ut supra.

M. J. Chrenthal
 Physikus in
 Berlin



Prof. Dr. J. C. Schlegel
 J. C. Schlegel
 Johannes Bythel
 Justizrat in Berlin

Anfang

Die Gungelichen et Major Amigo haben
 die in dem obigen Zustande des obigen Verfaß
 Verfaß ihre gegenwärtigen Pretensionen
 zu erkennen, und letztere subjunctive
 sind letztere gültig, von dem obigen
 Vertrag, abgesehen und nicht zu be-
 weisen.

ИСТОРИЈСКИ
 БЕОГРАД